

bei der raschen Umsetzung des Protokolls von Lusaka<sup>132</sup> in allen seinen Aspekten behilflich zu sein;

12. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolanischen Volkes und ermutigt sie, zusätzlich solche Beiträge zu leisten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Volk von Mosambik auch weiterhin bei den Bemühungen zu unterstützen, die es unternimmt, um auf der Grundlage des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes den Frieden und die Demokratie zu konsolidieren, die vor kurzem herbeigeführt worden sind;

14. *bekräftigt* ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, Namibia auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit es sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

15. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für ihre rechtzeitige Reaktion auf die Dürre im südlichen Afrika, wodurch eine Hungersnot in der Region verhütet wurde;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, weiterhin Hilfe bei der Bewältigung der Dürre in der Region des südlichen Afrika zu gewähren, insbesondere durch die Stärkung der Kapazität der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Milderung und Überwachung der Dürre, der Frühwarnung und der Katastrophenbereitschaft in bezug auf die Dürre;

17. *bittet* die Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika teilzunehmen, die am 1. und 2. Februar 1996 in Johannesburg stattfinden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/119. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förde-

rung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>133</sup> gebilligt hat, ihrer Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie ihrer entsprechenden anderen Resolutionen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1992/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, worin der Rat alle an den Entwicklungsaktivitäten Beteiligten aufgefordert hat, konzentrierte, planvolle und energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu nutzen, indem sie voll für die Heranziehung der Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eintreten und diese vorrangig ins Auge fassen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>134</sup>,

*eingedenk* der auf dem neunzehnten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 29. September 1995 in New York verabschiedeten Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>1</sup>, worin die Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit betont wurde, insbesondere die Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit spätestens im Jahr 1997,

*erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Förderung der Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ist,

*sowie erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

*mit Genugtuung* über die vermehrte wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, wie aus Berichten sowohl der Entwicklungsländer als auch des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen hervorgeht,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft den Entwicklungsländern dabei behilflich ist, Gelegenheiten für eine Ausweitung der Süd-Süd-Zusammenarbeit optimal zu nutzen,

<sup>133</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>134</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1035.

<sup>132</sup> Siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1441.

mit Genugtuung über den im Nachgang zu ihrer Resolution 49/96 erstellten Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup>, dessen Empfehlungen sich die neunte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern<sup>136</sup> und anschließend der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Gründung des Südentrums als eine zwischenstaatliche Organisation und von seinem bedeutsamen Beitrag zur Förderung und Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in der Erwägung, daß die jüngsten Fortschritte in der Kommunikationstechnologie neue Möglichkeiten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Generalsekretär für die Zeit vom 31. Juli bis 4. August 1995 nach New York einberufenen Zwischenstaatlichen Sachverständigentagung über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>137</sup> sowie von den Berichten des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>138</sup> und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine neunte Tagung<sup>139</sup>, auf der Sachfragen vorgelegt und praktische Modalitäten zur Verstärkung der wirtschaftlichen und technischen Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene empfohlen wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>140</sup> und dessen Ergänzung mit dem Titel *State of South-South Cooperation: Statistical Pocket Book and Index of Cooperation Organizations*<sup>141</sup> (Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit: Statistisches Taschenbuch und Verzeichnis der Organisationen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit), die einen umfassenden und systematischen Überblick über die weltweite Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Unterstützung dieser Zusammenarbeit durch das System der Vereinten Nationen geben und sie umfassend und systematisch analysieren;

2. macht sich die Empfehlungen im Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup> zu eigen, in denen unter anderem ein stärker strategieorientiertes Konzept der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verlangt wird, das schwerpunktmäßig auf vorrangige Fragen wie Handel und Investitionen, Verschuldung, Umwelt, Armutsminderung, Produktion und Beschäftigung und die Koordinierung der makroökonomischen Politik sowie Bildung, Gesundheit, den

Technologietransfer und die ländliche Entwicklung ausgerichtet ist, die beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung einer großen Zahl von Entwicklungsländern haben könnten;

3. begrüßt den Beschluß des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im nächsten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehr Mittel für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

4. fordert alle Regierungen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, auf, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und neue Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu benennen, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor;

5. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit einzurichten, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

6. fordert die Entwicklungsländer und deren Institutionen auf, verstärkte gemeinsame Anstrengungen im Hinblick auf die technologische Zusammenarbeit und eine breiter angelegte technologische Entwicklung zu unternehmen, die auch wissenschaftliche und technologische Managementkapazitäten und nachfrageorientierte Informationsnetze umfassen und die Mitwirkung der Technologieanwender oder derjenigen mit einschließen, die in den Prozeß der technologischen Entwicklung, des Aufbaus der Infrastruktur und der Erschließung des Humankapitals eingebunden sind;

7. begrüßt den Beschluß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich auf ihrer neunten Tagung mit der Frage neuer Ansätze der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie mit der Rolle der regionalen wirtschaftlichen Gruppierungen bei der Globalisierung und Liberalisierung der Weltwirtschaft und deren möglichem Einfluß auf die Entwicklung auseinanderzusetzen;

8. bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer in Südafrika stattfindenden neunten Tagung die Stärkung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als eine Strategie zur Förderung des Wachstums und der Entwicklung und zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft in Erwägung zu ziehen und in dieser Hinsicht konkrete Grundsatzempfehlungen auszuarbeiten;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen umfassenden Überblick über die weltweite wirtschaftliche und technische Süd-Süd-Zusammenarbeit und die diesbezügliche internationale Unterstützung gibt und diese umfassend analysiert und der auch quantitative Daten und Indikatoren für alle Aspekte

<sup>135</sup> TCDC/9/3.

<sup>136</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39), Anhang I, Beschluß 9/2.

<sup>137</sup> A/JAC.246/3.

<sup>138</sup> TD/B/42(1)/7 und TD/B/CN.3/16.

<sup>139</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39).

<sup>140</sup> A/50/340 und Add.1.

<sup>141</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.18.

der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Empfehlungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit enthält, und dabei die Wichtigkeit des Vorschlags der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

10. *bittet* alle anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, für die Erstellung dieses Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/120. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine entscheidende und einzigartige Funktion dabei haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*eingedenk* dessen, daß die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer haben,

*betonend*, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollten,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

*ferner betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse

der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*in Anerkennung* der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die in einigen Bereichen bei der Durchführung ihrer Resolution 47/199 erzielt worden sind, und gleichzeitig betonend, daß die einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die vollständige und koordinierte Durchführung dieser Resolution hinarbeiten müssen,

*in der Erwägung*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen sollte,

*darin erinnernd*, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme und insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>142</sup> und begrüßt seine benutzerfreundliche Gestaltung;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 47/199 und betont, daß alle ihre Bestandteile unter Berücksichtigung ihres wechselseitigen Zusammenhangs vollständig und kohärent durchgeführt werden müssen;

3. *macht sich* die Resolution 1995/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über allgemeine Richtlinien für Fonds und Programme der Vereinten Nationen betreffend operative Entwicklungsaktivitäten *zu eigen*;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß, obschon bei der Neugliederung und Rationalisierung der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind, es im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu

<sup>142</sup> A/50/202-E/1995/76.